

01.02.24**Antrag****des Freistaates Bayern**

**Gesetz über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten
des Bundes beim Deutschen Bundestag
(Polizeibeauftragengesetz - PolBeauftrG)**

Punkt 8 der 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Beobachtung durch eine unabhängige Stelle die Polizeibehörden des Bundes unter einen Generalverdacht rechtswidrigen Handelns stellt, der in keiner Weise gerechtfertigt ist. Kritisch zu sehen ist dabei nach Auffassung des Bundesrates vor allem die Parallelzuständigkeit neben Straf- und Disziplinarbehörden: Es kann zu dem Ergebnis kommen, dass eine straf- oder disziplinarische Verantwortung von den zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaften/Disziplinarbehörden) verneint wird, der politisch besetzte Beauftragte aber dennoch "Fehlverhalten eines Polizisten" oder strukturelle Mängel feststellt, da er an die Bewertung der entsprechenden Behörden (§ 6 Absatz 4) nicht gebunden ist. Der so entstehende Wertungswiderspruch ist grundsätzlich geeignet, das Vertrauen in die Polizei zu beschädigen.
2. Für das neue Amt eines Polizeibeauftragten oder einer Polizeibeauftragten besteht nach Auffassung des Bundesrates kein Erfordernis. Sowohl für Beschäftigte als auch für die Bürger bestehen bereits ausreichend Möglichkeiten, ihre Anliegen vorzubringen und Gehör zu finden. Die Rechtsordnung stellt umfangreiche Instrumente zur Verfügung für eine Kontrolle individuellen Fehlverhaltens und problematischer aktueller Entwicklungen. Die Aufgaben werden im Übrigen nicht in ausreichendem Maß erfüllt werden können, ohne dass bei den beteiligten Behörden nicht Personal gebunden wird und erheblicher Verwaltungsaufwand mit entsprechenden Kosten auch für die Länder entsteht – für eine Aufgabe die bereits durch andere Institutionen vollumfänglich erfüllt wird.